



Demonstration: Die Behörde legt einen Schutzbereich fest, in dem keine anderen Versammlungen stattfinden dürfen.

Schutzbereich bei Versammlungen

Mit 23. Mai 2017 ist eine Novelle des Versammlungsgesetzes in Kraft getreten. Die Anmeldefrist für Versammlungen wurde verlängert, es gibt neue Untersagungstatbestände sowie einen Schutzbereich.

Die Änderungen im Versammlungsgesetz 1953 (BGBl. I Nr. 63/2017) ermöglichen für jede Versammlung die Festlegung eines Schutzbereichs von bis zu 150 Metern durch die zuständige Versammlungsbehörde (Landespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde). Die Frist zur Anmeldung einer Versammlung wurde von 24 auf 48 Stunden verlängert. Versammlungen können in Österreich zukünftig auch untersagt werden, wenn sie „der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen“ (etwa Wahlkampfauftritten) dienen und den „anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen, den demokratischen Grundwerten oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich“ zuwiderlaufen. In derartigen Fällen obliegt es nicht der Versammlungsbehörde, sondern der Bundesregierung, über eine Untersagung zu entscheiden – denn die Untersagung der Teilnahme eines ausländischen Vertreters des öffent-

lichen politischen Lebens ist als „gesamtstaatlich und insbesondere außenpolitisch“ besonders bedeutend zu bewerten. Die beabsichtigte Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder „anderer Völkerrechtssubjekte“ bei einer Versammlung muss spätestens eine Woche vorher angemeldet werden, um der Republik Österreich, der besondere Schutzpflichten zukommen, genügend Zeit für Vorbereitungsmaßnahmen zu geben.

Neue Untersagungstatbestände. Politische Auftritte von Vertretern ausländischer Staaten in Österreich fallen nicht in den Schutzbereich des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit (vgl. Art. 16 der Europäischen Menschenrechtskonvention). In der Novelle zum Versammlungsgesetz 1953 wurden daher – in Einklang mit dem allgemeinen Völkerrecht – erstmals Untersagungsmöglichkeiten für jene Fälle normiert, in denen die politische Tätigkeit von

„Drittstaatsangehörigen“ Beschränkungen unterworfen werden kann. Der Gesetzgeber orientierte sich an im Schrifttum herausgearbeiteten Leitlinien: So muss sich die Versammlung unmittelbar auf politische Vorgänge (etwa die Gründung und Tätigkeit politischer Parteien oder die Teilnahme an Wahlen) beziehen und in dieser müssen Meinungen erörtert und kundgetan werden, die mit außenpolitischen Interessen, anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten, demokratischen Grundwerten der Republik Österreich oder Verpflichtungen aus der EMRK nicht vereinbar sind. In den Erläuterungen zur Novelle wurde klargestellt, dass nicht jede von ausländischen Vertretern besuchte Versammlung untersagt werden kann, sondern nur solche, bei denen bereits vorab bekannt ist, welche politischen Botschaften verbreitet werden sollen – etwa wegen der Grundintentionen der auftretenden Parteien oder der ausländischen Vertreter. In den Gesetzesmaterialien wurde auf eine Entschei-

derung des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 8. März 2017 (Zl 2 BvR 483/17) verwiesen, in der mit Blick auf die EMRK betont wurde, dass Staatsoberhäupter und Mitglieder ausländischer Regierungen „keinen Anspruch auf Einreise in das Bundesgebiet und die Ausübung amtlicher Funktionen in Deutschland“ haben, sondern einer – ausdrücklichen oder konkludenten – Zustimmung der Bundesregierung bedürften. Ausländische Staatsoberhäupter oder Regierungsmitglieder könnten sich laut deutschem Bundesverfassungsgericht daher bei der Versagung eines Besuchs nicht auf Grundrechte berufen, da es „sich nicht um eine Entscheidung eines deutschen Hoheitsträgers gegenüber einem ausländischen Bürger“ handle, „sondern um eine Entscheidung im Bereich der Außenpolitik, bei der sich die deutsche und türkische Regierung auf der Grundlage des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten begehen“.

Fristverlängerung. Damit die Versammlungsbehörden für die Prüfung einer Anzeige und die vorbereitenden, organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich ausreichend Zeit zur Verfügung haben, wurde die Frist für eine Anmel-

dung einer Versammlung von 24 auf 48 Stunden verlängert. Damit sollen Versammlungen vermieden werden, die von der Behörde sonst möglicherweise gesetzt werden müssten, wenn sie mangels ausreichender Vorbereitungszeit einen sicheren Verlauf der Versammlung nicht gewährleisten könnte. „Spontanversammlungen“, die von der Rechtsprechung anerkannt sind, bleiben von der neuen 48-Stunden-Frist ausgenommen.

Schutzbereich. Neu ist im Versammlungsrecht, dass die zuständige Behörde nunmehr für jede angemeldete Versammlung grundsätzlich einen Schutzbereich festzulegen hat, in dem keine anderen Versammlungen stattfinden dürfen. Das dient dazu, eine ordnungsgemäß angezeigte Versammlung in einem bestimmten Bereich ungestört abhalten zu können. Gegendemonstrationen, ein wichtiges Element der Meinungsvielfalt in einer demokratischen Gesellschaft, sind weiterhin im Rahmen der verfassungsgesetzlichen Vorgaben möglich. Die zuständige Behörde kann die Teilnehmer von Versammlungen mit gegenläufigen Interessen nun aber in einem klar festgelegten Schutzabstand voneinander getrennt halten. Bei der Festlegung des Schutzbereichs hat

sich die Versammlungsbehörde an der voraussichtlichen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Erfahrungen mit solchen Versammlungen in der Vergangenheit zu orientieren. Die Obergrenze beträgt 150 Meter; eine ausdrückliche Festlegung in Metern kann unterbleiben, wenn die Behörde einen Abstand von bereits 50 Metern im Umkreis um die Versammlung als angemessen ansieht, um der „Gewährleistung eines ungestörten Verlaufes gerecht zu werden“. Darüber hinaus ist auch die Festlegung eines Schutzbereichs von weniger als 50 Metern möglich.

Der parlamentarische Fahrplan zur Änderung des Versammlungsgesetzes 1953 war engmaschig gesteckt: Der am 29. März 2017 von Abgeordneten der Regierungsparteien eingebrachte Initiativantrag wurde vom Innenausschuss zur Begutachtung mit Frist bis 13. April versandt und die eingegangenen Stellungnahmen und geplanten Änderungen wurden in seiner Sitzung am 20. April erörtert. Am 26. April erfolgte die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates und am 11. Mai im Plenum des Bundesrates. *Gregor Wenda*

UNI-LEHRGANG DATENSCHUTZ

Datenschutz und Privacy

An der Donau-Universität Krems beginnt im Oktober 2017 der erste postgraduale Universitäts-Lehrgang zum Thema „Datenschutz und Privacy“. Zielgruppe sind vor allem Datenschutzbeauftragte.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union wird am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Mit der Verordnung werden Rechte der Betroffenen gestärkt und es sind hohe Strafen vorgesehen, wenn Bestimmungen dieser – unmittelbar anzuwendenden – Verordnung nicht eingehalten werden. Behörden und öffentliche Stellen müssen einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Das gilt auch für private Unternehmen, wenn ihre Kerntätigkeit eine umfangreiche, regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich macht oder sensible Daten (im Sinn des DSG) betrifft. Der Datenschutzbeauf-

tragte muss über umfangreiche rechtliche und datentechnische Kenntnisse verfügen, um die in Art. 39 festgelegten Mindestaufgaben zu erfüllen.

Die auf postgraduale Weiterbildung spezialisierte Donau-Universität Krems bietet mit dem Certified Program „Datenschutz und Privacy“ ab Oktober 2017 einen einsemestrigen Universitätslehrgang an, der anwendungsorientiert und zugleich auf akademischem Niveau jene vertieften Kenntnisse vermittelt, die für künftige Datenschutzbeauftragte des öffentlichen oder privaten Bereichs wesentlich sind, aber auch für Rechtsanwälte oder Unternehmensberater, die in diesem Rechtsgebiet beraten.

Der auf 30 Studienplätze beschränkte Lehrgang dauert 19 Tage und wird geblockt an Wochenenden abgehalten. Ein Ausbildungstag wird als Wahlmodul speziell den Anforderungen für einen Datenschutzbeauftragten in der öffentlichen Verwaltung oder in Unternehmen (insbesondere Konzernen) gewidmet sein.

„Der von uns entwickelte Lehrgang ist der erste, der sich auf universitärer Ebene mit dem Schutz personenbezogener Information und Herausforderungen der DSGVO beschäftigt, wie sie sich für die öffentliche Verwaltung und Unternehmen stellen“, sagt Lehrgangsteilnehmer Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M. „Wir wollen auch über die akademische Weiterbildung hinaus dem erfahrenen Praktiker das nötige Rüstzeug zur Bewältigung der künftigen Aufgaben als Datenschutzbeauftragter zur Hand geben.“ Zugelassen werden neben Universitätsabsolventen auch erfahrene Praktiker mit Matura, die eine vergleichbar qualifizierte Tätigkeit seit mindestens zwei Jahren ausüben oder die ohne Matura seit mindestens fünf Jahren einschlägig berufstätig sind.

Die mit 18 ECTS anrechenbaren Lehrgänge werden jeweils semesterweise ab Oktober bzw. März angeboten. *Kurt Hickisch*

www.donau-uni.ac.at/recht/datenschutz